

Rechtsprechung

Der Vertrauensarzt

Schweiz. Bundesgericht

Krankenkasse

Art. 57, 84 f. KVG; Art. 17
DSG

Leitsatz

Die Unabhängigkeit der vertrauensärztlichen Dienststelle einer Krankenkasse muss infrastrukturell und organisatorisch sichergestellt sein; dazu bedarf es eigener Telefonanschlüsse, Informatiksysteme und Archive, damit die Krankenkasse nicht auf Informationen des Vertrauensarzt zugreifen kann. Zudem darf die vertrauensärztliche Dienststelle nicht einer Abteilung unterstellt sein, welche über die Leistungen befindet oder das Marketing betreibt.

Sachverhalt

Die Beklagte ist eine Krankenkasse. Deren Vertrauensarzt hatte am 21. Mai 2001 eine Einschränkung der Kostenübernahme für Psychotherapien des Klägers verfügt. Dieser Entscheid wurde durch den Kläger angefochten. Am 13. September 2001 leitete der Vertrauensarzt die Akte des Klägers zur Begutachtung an einen externen Psychiater weiter. Dieser lieferte ein Gutachten, worin er sinngemäss den Entscheid des Vertrauensarztes bestätigte. Am 30. Oktober 2001 unterbreitete der Vertrauensarzt die Akte auch noch seinem direkten Vorgesetzten, Leiter der

vertrauensärztlichen Dienststelle der Versicherung.

Nach erfolglosem Gesuch bei der Krankenkasse, gelangt der Kläger am 17. März 2003 an die Eidgenössische Datenschutzkommission (EDSK), mit dem Antrag, es sei die Widerrechtlichkeit der Übermittlung seiner Akte an den externen Gutachter sowie an den Vorgesetzten des Vertrauensarzt festzustellen und das Gutachten des externen Psychiaters sei zu vernichten. Am 3. Juni 2003 befindet die EDSK, dass die Übermittlung der Akte an den externen Gutachter zulässig war, nicht hingegen die Übermittlung der Akte an den Vorgesetzten.

Dagegen führen beide Parteien Verwaltungsgerichtsbeschwerde, der Kläger um die Widerrechtlichkeit der Übermittlung der Akte an den externen Gutachter feststellen zu lassen und um die Vernichtung des Gutachtens zu bewirken, die Beklagte um die Zulässigkeit der Übermittlung der Akte an den Vorgesetzten feststellen zu lassen.

Entscheid des Gerichts

Das Bundesgericht heisst die Verwaltungsgerichtsbeschwerde der beklagten Krankenkasse gut und weist die Beschwerde des Klägers ab.

Zunächst ruft das Bundesgericht in Erinnerung, dass es zuständig für die

Beurteilung von datenschutzrechtlichen Fragen ist, welche nicht im Rahmen eines sozialversicherungsrechtlichen Anspruches aufgeworfen werden. Da sich die Anträge des Klägers lediglich auf die Übermittlung seiner Akte beziehen, sind sie nicht durch das Eidgenössische Versicherungsgericht zu beurteilen (Erw. 1.4).

Für die Beurteilung der von Art. 56 KVG geforderten Wirtschaftlichkeit der Leistungen, kann der Beizug eines Dritten (Spezialisten) notwendig sein. Die formelle Rechtsgrundlage dafür liefert Art. 84 KVG („bearbeiten zu lassen“). Art. 57 Abs. 7 KVG hat nicht zur Folge, dass ein Vertrauensarzt keinen Dritten für die Beurteilung des Falles beziehen dürfe (Erw. 2.1-2.3).

Der Beizug eines Spezialisten durch den Vertrauensarzt ist weder der Zustimmung noch der Information der betroffenen Person unterstellt, da die gesetzliche Grundlage auch die Datenbekanntgabe regelt (Art. 84a KVG i.V.m. Art. 17 DSG; Erw. 2.4).

Unter der Voraussetzung, dass deren Unabhängigkeit gewährleistet bleibt, können mehrere Vertrauensärzte zu einer eigentlichen vertrauensärztlichen Dienststelle der Krankenkasse zusammengefasst werden. Sofern der Vorgesetzte der Dienststelle auch eine Tätigkeit als

Vertrauensarzt ausübt, kann ihn ein mitarbeitender Vertrauensarzt um Rat bitten und ihm – bei Bedarf – eine Akte unterbreiten (Erw. 4.1-4.5).

Bemerkungen

Der vorliegende Entscheid des Bundesgerichts ist bemerkenswert, weil er sich sehr umfassend mit einem „Stiefkind“ der Krankenversicherung befasst: dem Vertrauensarzt. Dabei wird weitgehend auf den im März 2001 vom Bundesamt für Sozialversicherung veröffentlichten Bericht (nachfolgend BAG-Bericht) einer vom Eidgenössischen Departement des Innern und vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingesetzten Expertenkommission verwiesen ("Persönlichkeitsschutz in der sozialen und privaten Kranken- und Unfallversicherung"; dieser Bericht kann unter folgender Internetadresse bestellt werden:

<http://www.bsv.admin.ch>

über Forschung I Publikationen I 7/01).

Der BAG-Bericht äussert sich umfassend zur Thematik der Vertrauensärzte und -ärztinnen (Ziff. 5, Seiten 93 - 140). Als datenschutzrechtlicher Angelpunkt gilt in diesem Bereich Art. 57 Abs. 7 KVG, der wie folgt lautet: "Die Vertrauensärzte und Vertrauensärztinnen geben den zuständigen Stellen der Versicherer nur diejenigen Angaben weiter, die notwendig sind, um über die Leistungspflicht zu entscheiden, die Vergütung festzusetzen oder eine Verfügung zu begründen. Dabei wahren sie die Persönlichkeitsrechte der Versicherten."

Die Vertrauensärzte sind in ihrem Urteil unabhängig. Weder Versicherer noch Leistungserbringer noch

deren Verbände können ihnen Weisungen erteilen (Art. 57 Abs. 6 KVG). Um die gesetzlich geforderte Unabhängigkeit zu gewährleisten, haben sie über die notwendige organisatorische Selbstständigkeit zu verfügen. Der vertrauensärztliche Dienst muss als unabhängige Einheit ausgestaltet sein und auch als solche nach aussen in Erscheinung treten (eigene Telefon- und Telefaxanschlüsse, eigenes E-Mail, räumliche Trennung gegenüber der übrigen Verwaltung, Absicherung der elektronischen Kommunikation gegenüber den anderen Bereichen der Unternehmung bzw. eigene Datenverarbeitungssysteme; BGE Erw. 4.5; BAG-Bericht, Ziff. 522.1, Seite 106). Dazu gehört selbstverständlich auch ein eigener Posteingang bzw. die Zustellung der ungeöffneten - an den Vertrauensarzt gerichteten - Post. Der vertrauensärztliche Dienst darf weder der Marketing- noch der Leistungsabteilung untergeordnet werden (BGE Erw. 4.5; BAG-Bericht Ziff. 532.1, Seite 131).

Diese klaren Vorgaben des BAG-Berichtes wurden vom Bundesgericht also unverändert übernommen. Die Praxis zeichnet aber leider ein ganz anderes Bild der Situation. Dabei kann auf den besorgniserregenden Bericht des Bundesrates (nachfolgend BR-Bericht) über Regelungslücken im medizinischen Datenschutz in den Sozialversicherungen verwiesen werden (dieser Bericht wurde am 23. Februar 2005 veröffentlicht und kann im Internet unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

<http://www.bsv.admin.ch>

über Aktuell I History I 23.02.2005 Neu I Bericht zur

Regelung des medizinischen Datenschutzes in den Sozialversicherungen).

Im BR-Bericht, der sich mehrheitlich auf Aussagen der Versicherer stützt, wird klar, dass die Vertrauensärzte nicht immer auf die Zustellung von ungeöffneter Post zählen können. Bei einigen Versicherern wird diese Post eingescannt und der Zugriff auf die elektronischen Dateien scheint bei weitem nicht überall auf die Vertrauensärzte eingeschränkt zu sein (BR-Bericht Ziff. 3.2.1.1., Seite 27). Es scheint Fälle zu geben, wo der Vertrauensarzt gleichzeitig auch "Betriebsarzt" ist (BR-Bericht Ziff. 3.2.1.2, Seite 28), obwohl dies vom BAG-Bericht als unvereinbar betrachtet wird (Ziff. 5.28, Seite 106). Ebenso wird aussagegemäss die Ausbildung der Mitarbeitenden von vertrauensärztlichen Diensten so gut wie nicht wahrgenommen (BR-Bericht, Ziff. 3.2.1.3, Seite 30). In vielen Versicherungen werden anscheinend die medizinischen und administrativen Daten nicht voneinander getrennt und der Zugriff auf medizinische Daten wird nicht auf die Vertrauensärzte eingeschränkt (BR-Bericht Ziff. 3.2.7, Seite 44). Dennoch scheint der Bundesrat über die mangelhafte Umsetzung in der Branche nicht besorgt zu sein (BR-Bericht Ziff. 4.2.1.2, insbesondere Seite 53). Vielmehr scheint die Branche nach wie vor den Datenschutz als Mitschuldigen für die Kostenexplosion im Gesundheitsbereich zu erachten (siehe dazu die geradezu archetypischen Äusserungen im BR-Bericht Ziff. 3.2.8.1, Seite 46). Dem Bundesrat scheint es zu genügen, dass die santésuisse und der FMH am 14. Dezember 2001 ei-

nen Vertrauensarztvertrag abgeschlossen haben, in welchem ein paritätisches Gremium Empfehlungsmöglichkeiten und Vermittlungsaufgaben erhält (Art. 10 des Vertrags; dieser kann im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden: <http://www.santesuisse.ch> über Service I Verträge und Preise I Vertrauensarztvertrag). Dies befreie zwar das BAG als Aufsichtsbehörde nicht von ihren gesetzlichen Aufgaben, doch sei es in erster Linie Aufgabe der beteiligten Organisationen darüber zu wachen, dass der Schutz der den Vertrauensärzten anvertrauten Daten ausreichend geregelt sei!

Angesichts der sehr liberalen Haltung des Bundesrates und der geringen Euphorie der Praxis den Vertrauensarzt mit der notwendigen Selbständigkeit und den notwendigen Garantien auszustatten (dies sei willentlich euphemistisch ausgedrückt),

ist es - im Namen der Patienten - beruhigend, dass das Bundesgericht die nachvollziehbaren Anforderungen des BAG-Berichtes unverändert übernimmt.

Praxistipp

Die vom Bundesgericht übernommenen Anforderungen an die Unabhängigkeit des Vertrauensarztes weisen in die richtige Richtung. Es bleibt nun den Patienten bzw. den Patientenorganisationen überlassen, ob sie der Umsetzung dieser Anforderungen ein grosses Gewicht beimessen. Ein erster Schritt kann darin bestehen, dass die Patienten systematischer die Übermittlung ihrer medizinischen Daten an den Vertrauensarzt verlangen. Ein solcher Schritt genügt aber nicht. Angesichts der Feststellungen des BR-Berichtes stellt sich die Frage, ob die Patientenorganisationen bzw. der EDSB als zuständiges Aufsichtsorgan von Bun-

desorganen nicht eingreifen müssten. Ansonsten bleibt die Einhaltung der Anforderungen an den Vertrauensarzt den Gerichten überlassen. Daraus ist mutmasslich keine flächendeckende Wirkung zu erwarten. Die Versicherungen ihrerseits haben sich offensichtlich zu stark gegen den Datenschutz eingeschossen, als dass sie in der Lage wären, ihre eigenen Selbstregulierungen in diesem Bereich ernst zu nehmen.

Urteil

BGE 131 II 413,
<http://www.bger.ch> über Rechtsprechung I Leitentscheide ab 1954

Autor(in)

Dr. Amédéo Wermelinger,
Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern, Luzern
dsb@lu.ch